

Stadt Dinkelsbühl

Lkr. Ansbach



5. Änderung des Flächennutzungsplanes

Umweltbericht

ORTS- UND LANDSCHAFTSPLANUNG



MICHAEL SCHMIDT
LANDSCHAFTSARCHITEKT
MUSEUMSTRASSE 1
91555 FEUCHTWANGEN
TEL 00499852- 3939
FAX – 4895

BUERO@SCHMIDT-PLANUNG.COM
WWW.LANDSCHAFTSARCHITEKT-SCHMIDT.DE



Aufgestellt:
Feuchtwangen, den 24.07.2013

Schmidt



1. Inhalt und Aufgabe der Umweltprüfung

Mit der Novellierung des Baugesetzbuches durch das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (EAG Bau) vom 24.06.2004 sind grundsätzlich alle Bauleitpläne einer Umweltprüfung zu unterziehen. Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung hängen von der jeweiligen Planungssituation ab und werden von der Gemeinde festgelegt. Der Inhalt des Umweltberichtes ergibt sich aus der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Demnach besteht der Umweltbericht insbesondere aus

- einer Einleitung mit Kurzdarstellung des Inhalts
- einer Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Umweltauswirkungen eines Vorhabens auf
- Menschen, Tiere, Pflanzen
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern
- einer Bewertung bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung
- einer Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt
- einer allgemein verständlichen Zusammenfassung

Der Umweltbericht ermöglicht es, die Umweltbelange in gebündelter Form herauszuarbeiten, und trägt dazu bei, eine solide Informationsbasis für die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange zu schaffen.

Der Umweltbericht ist ein eigenständiges Kapitel der Planbegründung mit dem in § 2a BauGB beschriebenen Inhalt, welcher als nicht abgeschlossener Katalog der Angaben, die im Umweltbericht enthalten sein müssen, betrachtet werden kann.



2. Beschreibung des Vorhabens

2.1 Kurzdarstellung des Planvorhabens

Inhalt und Ziele des Flächennutzungsplanes	Der Flächennutzungsplan stellt die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Im Rahmen dieser Zweckbestimmung besteht für den Planinhalt ein weiterer Spielraum. § 5 Abs. 2 BauGB zählt die möglichen Darstellungen nicht abschließend auf, sondern nennt nur wesentliche Darstellungen beispielhaft. Weitere Darstellungen sind aufzunehmen, wenn sich ein Erfordernis aus den Grundsätzen der Bauleitplanung und der gerechten Abwägung der von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange nach § 1 Abs. 5 bis 7 BauGB und § 1a BauGB ergibt. Der Geltungsbereich ist im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen. Die 5. FNP – Änderung setzt am Standort einen Sonderstandort mit der Zweckbestimmung „Standort für Windkraftanlagen“ fest
Angaben zum Standort	Das Änderungsgebiet befindet im nordwestlichen Teil der Stadt Dinkelsbühl, an der Grenze zu der Gemeinde Schopfloch. Das Gebiet wurde bisher landwirtschaftlich genutzt. Der Standort befindet sich südlich der Gemeindeverbindungsstraße Oberradach-Burgstall/Rothof ca. 600 m östlich von Oberradach und ca. 700 m westlich von Burgstall. <u>Der räumliche Geltungsbereich wird im Einzelnen wie folgt begrenzt:</u> Norden: Gemeindeverbindungsstraße (Fl.-Nr. 253) Osten: Wirtschaftsweg (Fl.-Nr. 257) Süden: Wirtschaftsweg (Fl.-Nr. 255) Westen: landwirtschaftlich genutzte Fläche (Fl.-Nr. 256) Das Plangebiet hat eine Größe von 1,73 ha erstreckt sich auf eine Teilfläche des Flurstück Nr. 256 der Gemarkung Waldhäuslein.



Lage des gepl. Windrades

Art des Vorhabens	Auf der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche von ca. 1,7 ha soll ein Windrad mit einer Gesamthöhe von ca. 146 m entstehen. Es liegt eine konkrete Bauvoranfrage vor.
Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden	Auf der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche von ca. 1,7 ha soll ein Windrad mit einer Gesamthöhe von ca. 146 m entstehen. Nabenhöhe 93,5 m, Rotordurchmesser 112,5 m. Die erhöhte Fundamentplatte hat eine Gesamtgröße von ca. 310 m ² . Zufahrten und Stellflächen werden als Schotterflächen (ca. 1 500 m ²) ausgeführt. Bei der Fläche für den geplanten Einzelstandort handelt es sich zunächst um eine größere, für Windkraftnutzung gemäß regionalplanerischen Ausschlusskriterien geeignete Fläche. Wegen der Nähe zur nächsten Bebauung mit Wohngebäuden wurde auf die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windkraft im Regionalplan trotz guter Eignung zur Nutzung der Windenergie bewusst verzichtet. Ein Bebauungsplan ist nicht geplant.



2.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes

Ziele des Umweltschutzes im BauGB	Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Des Weiteren ist nach § 1a mit Grund und Boden schonend umzugehen sowie Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermeiden bzw. auszugleichen. Dem Bauantrag ist hierzu ein Grünordnungsplan, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), sowie ein Umweltbericht beizufügen.
Ziele des Umweltschutzes im BNatSchG	Natur und Landschaft sind gemäß des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009, auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass • Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, • Die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, • Die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie • Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
Ziele des Umweltschutzes im BayNatSchG	Im Plangebiet sind keine Gebiete als Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, Landschaftsschutzgebiete, Landschaftsbestandteile, nach der Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie 92/43 EWG und Vogelschutzgebiete 79/409/EWG (Art 13b BayNatSchG) oder als kartierte Biotope ausgewiesen.



Ziele des Umweltschutzes im BImSchG	Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG i.d.F. vom 26.09.2002, zuletzt geändert am 08.07.2004) regelt den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen von Menschen, Tieren und Pflanzen, Böden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur und Sachgütern. Ein wesentlicher Punkt ist dabei die Vorbeugung vor dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen.
Ziele des Umweltschutzes im Regionalplan	Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm müssen erneuerbare Energien in Zukunft einen immer höher werdenden Anteil zur Energieversorgung beitragen als teilweisen Ersatz für die fossilen Energieträger sowie zur Klimavorsorge. Neben energie- und umweltpolitischen Aspekten sind hier besonders positive technologie-, industrie-, standort-, und arbeitsmarktpolitische Auswirkungen zu beachten. In der Region Westmittelfranken ist daher anzustreben, dass erneuerbare Energien verstärkt erschlossen und genutzt werden, soweit dem öffentliche Belange nicht entgegenstehen (LEP, B V 3.6 und RP 8 B V 3.1 (G)). Besonders schützenswerte Landschaftsteile sollen grundsätzlich von einer Bebauung freigehalten werden, um erhebliche Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionsfähigkeit aus Sicht des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes zu verhindern. Die gilt insbesondere für die unter besonderem gesetzlichen Schutz stehenden Gebiete wie Landschaftsschutzgebiete innerhalb des Naturparks Frankenhöhe (LEP B VI 1.5 Abs. 2 und RP 8 B 3.2 i.V.m Karte 3 Landschaft und Erholung und RP 8 B I 2.1.1 i.d.F. v. 05.02.2009).
Landschaftsplan der Stadt Dinkelsbühl	Die Stadt Dinkelsbühl verfügt über einen Landschaftsplan, der in den FNP integriert ist. Im rechtskräftigen FNP ist die Fläche als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.



3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens

3.1 Bestandsbeschreibung

Dinkelsbühl liegt an der südwestlichen Grenze des Mittelfränkischen Beckens im Übergang zum Vorland der südlichen Frankenalb. Die Wörnitz durchfließt das Stadtgebiet von Nord nach Süd.

Der Regionalplan der Region Westmittelfranken weist das Planungsgebiet dem Naturraum 113.0 „Dinkelsbühler und Feuchtwanger Hügelland“ zu, einer Untereinheit des Naturraums 113 „Mittelfränkischen Beckens“.

Bei der geplanten Sonderbaufläche SO „Standort für Windkraftanlagen“ handelt es sich um ein Gebiet, welches im rechtskräftigen FNP als landwirtschaftliche Fläche dargestellt ist.

3.2 Untersuchungsrelevante Schutzgüter und ihre Funktionen

Schutzgüter „Pflanzen und Tiere“	Das Planungsgebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich um eine unversiegelte Fläche. Naturschutzgebiete (Art 7 BayNatSchG) Naturschutzgebiete sind im Planbereich nicht vorhanden. Naturdenkmale (Art 9 BayNatSchG) Naturdenkmale sind im Planbereich und dessen weiterer Umgebung nicht vorhanden. Naturpark (Art 11 BayNatSchG) Das Plangebiet befindet sich in keinem Naturpark. Landschaftsschutzgebiete (Art 10 BayNatSchG) Ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete sind nicht betroffen. Landschaftsbestandteile (Art 12 BayNatSchG) Geschützte Landschaftsbestandteile liegen nicht im Untersuchungsraum.
----------------------------------	--



**Gebiete nach der Flora-Fauna-Habitat (FFH)-
Richtlinie 92/43 EWG und Vogelschutzgebiete
79/409/EWG (Art 13b BayNatSchG)**

Innerhalb des Plangebietes sind keine Natura 2000 Flächen des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vorhanden oder vorgesehen.

Das Flora-Fauna-Habitat „7029-371 Wörnitztal“ sowie das EU-Vogelschutzgebiet „7130-471 Nördlinger Ries und Wörnitztal“ liegt ca. 1000 m östlich vom geplanten Standort.

Kartierte Biotopkartierung

Im Rahmen der vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen bayernweit durchgeführten Biotopkartierung wurde das Gebiet der Stadt Dinkelsbühl kartiert. Hierbei wurden besonders wertvolle Biotop mit einer Größe über 1.000 m² erfasst. Es befinden sich keine kartierten Biotop im Plangebiet.

In der näheren Umgebung (500 – 600 m) befinden sich folgende kartierten Biotop:

6927-1103-01 Streuobstbestand auf leicht nach Osten geneigtem Gelände zwischen der Bebauung und einem landwirtschaftlich intensiv genutzten, strukturarmen Umfeld.

6927-1030 Streuobstbestände am Ortsrand, entlang von Wegen, in flach nach Nordosten geneigtem, strukturarmen, landwirtschaftlich intensiv genutztem Gelände.

6927-0003 Hecken am Burgstall

Arten- und Biotopschutzkartierung (ASK)

Die Artenschutzkartierung Bayern (ASK) gibt Hinweise auf Tiervorkommen im Gemeindegebiet. Im Plangebiet sind keine Vorkommen besonderer Tierarten kartiert. Im Rahmen der saP wurde das Vorkommen von Tierarten aktuell dokumentiert



Schutzgut „Boden“	Das Planungsgebiet liegt im Naturraum 113 Mittelfränkischen Becken, hier 113.0 Dinkelsbühler und Feuchtwanger Hügelland. Die Bodenbildung erfolgt im Wesentlichen in Abhängigkeit von Ausgangsgestein, Relief und Klima. Es besteht keine Bodenversiegelung. Seltene Bodenformationen sind nicht vorhanden.
Schutzgut „Wasser“	Der Bereich der geplanten Sonderbaufläche wird derzeit landwirtschaftlich gemäß § 5 Abs.2 Nr. 9 genutzt. Es besteht keine Bodenversiegelung im Geltungsbereich. Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Amtliche Grundwasserstände sind nicht bekannt. Das Grundwasserdargebot ist von geringer Ergiebigkeit aufgrund der relativ geringen Niederschlagsmengen und dem wenig durchlässigen geologischen Untergrund. Daher ist im Plangebiet die Grundwasserneubildungsrate gering. Im Planungsbereich befinden sich keine Wasserschutzgebiete.
Schutzgut „Klima / Luft“	Die makroklimatische Situation des Raumes Dinkelsbühl wird geprägt durch die vorherrschenden Südwest- und Westwinde. Das Klima ist als kontinental beeinflusstes, gemäßigtes Klima des Mittelfränkischen Beckens anzusprechen. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei knapp 8° C. Die Jahresniederschlagssumme liegt bei 700-750 mm. Am geplanten Standort sind keine Luftaustauschbahnen betroffen.



Schutzgut „Landschaft“	Das Landschaftsbild der Stadt Dinkelsbühl kann als ein typisch fränkisches Landschaftsbild charakterisiert werden. Das Relief des Stadtgebietes setzt sich zusammen aus den feingliedrigen und abwechslungsreichen Elementen der formenreichen Schichten des Keupersandsteins mit dem Talgrund der Wörnitz und ihren Nebentälern sowie den markanten Geländeformen des Fränkischen Schichtstufenlandes. Insgesamt wird das Landschaftsbild des Stadtgebietes geprägt durch die ausgedehnten, kaum gegliederten Ackerfluren, wobei auf den Hochflächen nur geringe Wiesenanteile festzustellen sind. Des Weiteren nimmt das überwiegend als Grünland genutzte Wörnitztal mit seinen zahlreichen Seitentälern einen bedeutenden Anteil am Landschaftsbild ein. Die meist nadelholzbestandenen Wälder sowie die Stadt Dinkelsbühl mit ihren Neubaugebieten und Gewerbeflächen prägen weiterhin das Stadtgebiet.
Schutzgut „Biologische Vielfalt“	Die natürlichen Standortbedingungen und Lebensgemeinschaften sind durch anthropogene Einflüsse stark verändert.
Schutzgut „Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten“	FFH- und Vogelschutzgebiete sind im Bereich des Planungsgebietes nicht vorhanden. In ca. 1000 m Entfernung befinden sich folgende Schutzgebiete: FFH-Gebiete: • „Wörnitztal“ (DE – 7029-371). Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA): • „Nördlinger Ries und Wörnitztal“ (DE 7130-471)



Schutzgut „Mensch“	<u>Landwirtschaft</u> Die landwirtschaftlichen Verkehrsanbindungen werden mit der Planung nicht beeinträchtigt. Die Existenz eines landwirtschaftlichen Betriebes wird durch die Realisierung der Planung nicht gefährdet, da nur in geringfügigem Maße landwirtschaftlich genutzte Fläche für die Baumaßnahme herangezogen wird. <u>Freizeit/Erholung</u> Die geplante Windenergieanlage verursacht zumindest in einem Radius von einigen Kilometern eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG. Allerdings sind meist keine hochwertigen Landschaftsbildeinheiten berührt. Qualitativ gesehen nimmt der Einflussgrad mit zunehmender Distanz zur WEA mehr oder weniger (und immer subjekt beeinflusst) ab. Deutliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Freizeit/Erholung sind nicht zu erwarten. (vergl. LBP-WKA Burgstall) <u>Immissionsschutz</u> Zur Beurteilung des Schallimmissionsschutzes wurde eine Schalltechnische Untersuchung der Kottermair Ingenieure aus Wemding erarbeitet. Hinsichtlich der Geräuschbelastung durch die geplante Windenergieanlage ergeben sich keine Nutzkonflikte an den maßgeblichen Immissionsorten. Die Richtwerte werden auch unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenzen z. T. deutlich unterschritten.
Schutzgüter „Sach- und Kulturgüter“	Im Plangebiet befinden sich voraussichtlich keine Bodendenkmäler. Eventuelle Bodendenkmäler, die aufgefunden werden, werden sachgerecht freigelegt, dokumentiert und geborgen.
Schutzgüter Wechselbeziehungen	Die Wechselwirkungen der Schutzgüter sind durch die vorhandenen Nutzungen bereits sehr stark überprägt. Die natürlichen Standortbedingungen und Lebensgemeinschaften sind durch anthropogene Einflüsse stark verändert.



4. Entwicklungsprognose der Umwelt bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung

Schutzgüter „Pflanzen und Tiere“	Bei Realisierung der Planung werden ca. 1,7 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche in eine Sonderbaufläche „Standort für Windkraftanlagen“ umgewandelt. Durch die geringfügige Versiegelung gehen nur kleine Flächen als Lebensraum dauerhaft verloren. Hiervon betroffen sind weniger Pflanzengesellschaften, da es sich durch die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen mit Düngung und Pestizideinsatz um anthropogen stark beeinflusste Biotoptypen handelt. Durch Windenergieanlagen können folgende Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere auftreten: - Kollision - Barrierewirkungen - Störungen und Vertreibungen von Brut- und Gastvögeln Vom Vorhabenträger wurde ein Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) in Auftrag gegeben. Hier wurde untersucht, inwieweit Vermeidungs-, Kompensations- und zusätzlichen Fördermaßnahmen im Rahmen der Genehmigungsplanung durchzuführen sind und ob bau-, anlagen- und betriebsbedingt Beeinträchtigungen von Arten festzustellen sind, die Schädigungs- oder Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 i.V. mit Abs. 5 BnatSchG unterliegen würden.
Schutzgut „Boden“	Der Boden verliert in Teilen seine Funktionen im Naturhaushalt (Lebensraumfunktion, Puffer- bzw. Filterfunktion etc.), eine natürliche Bodenentwicklung wird unterbunden. Die Verkehrsflächen werden versickerungsfähig gestaltet.



Schutzgut „Wasser“	Auf den versiegelten Flächen kann eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nicht mehr stattfinden, es wird oberflächlich abgeführt, was zu einer geringen Verringerung der Grundwasserneubildung führt. Oberflächengewässer sind nicht betroffen.
Schutzgut „Klima / Luft“	Das Schutzgut Klima / Luft wird durch die Planung nicht verändert.
Schutzgut „Landschaft“	Der geplante Standort befindet sich auf Ackerlage. Durch die geplante Windkraftanlage wird das Landschaftsbild beeinträchtigt. Windkraftanlagen wirken auch durch die sich drehenden Rotoren bereits als Blickfang in der ansonsten nur wenig durch technische Bauwerke beeinträchtigten Landschaft.
Schutzgut „Biologische Vielfalt“	Keine
Schutzgut „Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten“	Keine
Schutzgut „Mensch“	Windanlagen beeinträchtigen durch Ihre Gestalt und durch sich drehende Rotoren für den empfindlichen Betrachter den Naturgenuss. Deshalb ist auf eine ausreichende Entfernung zur umliegenden Bebauung, insbesondere Wohnbebauung; zu achten. Auswirkungen auf Freizeit- und Erholungsnutzung sind nicht auszuschließen. Hinsichtlich der Immissionen ergeben sich keine Nutzkonflikte an den maßgeblichen Immissionsorten.



Schutzgüter „Sach- und Kulturgüter“	keine
Schutzgüter Wechselbeziehungen	keine

5. Beschreibung der umweltrelevanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

5.1 Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Schutzgüter „Pflanzen und Tiere“	Vom Vorhabenträger wurde ein Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) in Auftrag gegeben. Hier wurde untersucht, inwieweit Vermeidungs-, Kompensations- und zusätzlichen Fördermaßnahmen im Rahmen der Genehmigungsplanung durchzuführen sind und ob bau-, anlagen- und betriebsbedingt Beeinträchtigungen von Arten festzustellen sind, die Schädigungs- oder Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 i.V. mit Abs. 5 BnatSchG unterliegen würden. Im Besonderen werden Greifvögel und Fledermäuse untersucht. Durch den Verzicht auf Gittermasten kann die Gefährdung von Vogelarten, die solche als Ansitz nutzen könnten reduziert werden. Auswirkungen auf die Flora sind nicht zu erwarten. Die Bautätigkeit erfolgt möglichst von Spätherbst bis Spätwinter.
Schutzgut „Boden“	Mit Grund und Boden wird gemäß § 1a BauGB sparsam und schonend umgegangen. Eine Versiegelung findet im Bereich der geplanten Fundamente (ca. 310 m²) statt. Der Zufahrtsbereich (ca. 1 500 m²) wird nicht versiegelt. Dieser wird unversiegelt mit Schotterrasen ausgeführt.



Schutzgut „Wasser“	Siehe „Schutzgut Boden“
Schutzgut „Klima / Luft“	Keine Maßnahmen notwendig.
Schutzgut „Landschaft“	Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft durch die Windkraftanlage kann nicht vermieden werden. Beim Planungsgebiet handelt es sich um eine überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche.
Schutzgut „Biologische Vielfalt“	Keine Maßnahmen notwendig
Schutzgut „Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten“	Keine Maßnahmen notwendig
Schutzgut „Mensch“	Beeinträchtigungen durch Blendungen, Geräusche oder Schattenwurf sind am geplanten Standort wegen der Abstände nicht zu erwarten. Falls in Wohngebäuden Schattenwurf auftritt, sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Es ist nur eine Einzelanlage geplant. Die landwirtschaftliche Verkehrsanbindung wird sichergestellt.
Schutzgüter „Sach- und Kulturgüter“	Das Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Vor- und Frühgeschichte wird bei entsprechenden Funden während der Bautätigkeit sofort benachrichtigt.
Schutzgüter Wechselbeziehungen	Keine Maßnahmen notwendig



Nutzung erneuerbarer Energien	Die Änderung des FNP hat zum Ziel, Windenergie zu nutzen. Es ist vorgesehen, den Strom in das vorhandene Netz einzuspeisen und somit einen Beitrag zur Nutzung erneuerbarer Energien zu leisten.
Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	Beeinträchtigungen durch Blendungen, Geräusche oder Schattenwurf sind am geplanten Standort wegen der Abstände nicht zu erwarten. Falls in Wohngebäuden Schattenwurf auftritt, sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Emissionen von Geruch sind nicht vorhanden. Abfälle und Abwasser entstehen nicht.

5.2 Ausgleichsmaßnahmen

Zur Ermittlung der Eingriffs- und Ausgleichsflächen wurde der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen in der ergänzten Fassung von 2003 herangezogen. Der Eingriff durch Zuwegung, Kranstellfläche und Fundament wird vor Ort ausgeglichen.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können aufgrund der Höhe der Anlagen regelmäßig nicht durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Wird die Anlage zugelassen, ist für diese Beeinträchtigung in aller Regel Ersatz in Geld zu leisten. Mangels feststellbarer Kosten für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bestimmt sich die Ersatzzahlung insbesondere nach Dauer und Schwere des Eingriffs (§ 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG). Die Ersatzzahlungen sind im Bereich der räumlich betroffenen Unteren Naturschutzbehörde nach deren näherer Bestimmung für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden (Art. 7 Satz 1 BayNatSchG).

Die Kompensation bzw. Ersatzzahlung für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist in Bayern nun einheitlich im Windenergie-Erlass geregelt.

Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzzahlungen sind im Landespflegerischen Begleitplan näher beschrieben.



6. Darstellung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Standortalternativen und Begründung zur Auswahl	Für das Stadtgebiet Dinkelsbühl liegt keine Standortanalyse für Windkraftnutzung vor. Da es sich bei der geplanten Windkraftanlage um eine konkrete Bauvoranfrage handelt und der Vorhabensträger die Genehmigung kurzfristig erreichen möchte, hat der Stadtrat die Flächennutzungsplanänderung beschlossen. - Der geplante Standort liegt in einer Fläche mit günstigen Windverhältnissen. - Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung liegt über 500 m. - Die Verkehrsanbindung ist ideal. - Die Einspeisemöglichkeit ist aufgrund der unmittelbar vorbeiführenden Stromtrassen ideal.
Alternative Bebauungskonzepte und Begründung zur Auswahl	Im Stadtgebiet Dinkelsbühl gibt es mit dem Bebauungsplan Sondergebiet „Zwernberger Feld“ eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen. Im Sondergebiet „Zwernberger Feld“ ist die Gesamthöhe der Anlagen auf 100 m beschränkt und damit für die hier beantragte Anlage mit 149,8 m nicht ausreichend. Der gewählte Standort entspricht den gesetzlichen Vorgaben für Windkraftanlagen. Die Einspeisemöglichkeiten und die Verkehrserschließung sind ideal. Aufgrund der Grenzwertigkeit der Abstände ist eine größere Anzahl von Windrädern bzw. die Ausweisung einer Vorrangfläche nicht geplant. Der geplante Einzelstandort ist im regionalen Kontext deshalb sinnvoll, weil es der Standort mit dem größten Winddargebot im Stadtgebiet Dinkelsbühl und im Umfeld ist und weil er als Standort einer Einzelanlage von den Bewohnern der umliegenden Ortschaften mit großer Mehrheit akzeptiert ist.



7. Zusätzliche Angaben

Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	keine
Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	keine
Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	keine

8. Zusammenfassung

Der Standort liegt hinsichtlich Windhöufigkeit in einem der wenigen günstigen Bereiche im Stadtgebiet.

Die Vegetation des Raumes ist stark von anthropogenen Nutzungsformen der Land- und Forstwirtschaft überprägt.

Der Planungsbereich wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt.

Kenntnisse über besondere Vorkommen seltener oder gefährdeter Arten liegen nicht vor.

Eine saP wurde durchgeführt, die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt untersucht und bewertet.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass durch die Planung nur geringe Beeinträchtigungen in die meisten untersuchten Schutzgüter stattfinden. Das Schutzgut „Landschaft“ wird negativ beeinträchtigt durch die Fernwirkung der Windkraftanlage. Eine Ersatzzahlung wurde festgesetzt.

Schutzgebiete und Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind nicht betroffen.



Materialien:

- Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, Erläuterungsbericht und Planteil, Freie Planungsgruppe 7, Stuttgart, Team 4, Nürnberg, Fassung vom 27.03.2002
- Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen von 2003
- Mustereinführungserlass zur Umweltverträglichkeitsprüfung in der Bebauungsplanung, Fachkommission „Städtebau“ der ARGEBAU, 2001
- Mustereinführungserlass zum Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (EAG Bau), Fachkommission Städtebau der ARGEBAU, 2004
- Landratsamt Ansbach, Vollzug des BauGB und der UVP, Umweltverträglichkeitsprüfung in der Bauleitplanung, Rundschreiben, 2003
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.September 2004 BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP) vom 12.02.1990, zuletzt geändert durch Art. 3 G vom 24.06.2004
- Der Umweltbericht in der Praxis, Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministeriums des Innern und des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz von 2007
- Biotopkartierung der Stadt Dinkelsbühl